

VAG-Tagesfahrkarten für Hotelgäste

- Stellungnahme zum Stadtratsantrag der CSU vom 01.07.2005 -

Die Fraktion der CSU hat am 01.07.2005 beantragt, im Stadtrat zu berichten, wie die VAG und der Hotel- und Gaststättenverband das Tageskartenangebot für Hotelgäste in Nürnberg weiterentwickeln wollen. Dabei sollen auch die finanziellen Konditionen für den Hotelgast, den Hotelbesitzer und der VAG dargestellt werden. Dazu dient der folgende Bericht.

Entwicklung der Hotelfahrkarte

Im Zuge einer verstärkten kunden- und marktorientierten Zielsetzung hat die VAG bereits im Jahr 1979 Vereinbarungen über den Verkauf von Fahrkarten in Hotels abgeschlossen. Durch gezielte Akquisition wurde der Nutzerkreis kontinuierlich erweitert, so dass im Ergebnis die heutige Hotelfahrkarte kreiert und in den Verbundtarif integriert werden konnte. Im Jahr 2004 wurde die Hotelfahrkarte von 56 Hotels angeboten und von 26.640 Hotelgästen genutzt. Die Einnahmen lagen bei 117.420 €.

Aktuelle Bestimmungen der Hotelfahrkarte

Für die Benutzung der Hotelfahrkarte gelten folgende Regelungen:

- Eine VGN-Hotelfahrkarte berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Tarifzonen 100/200 (Nürnberg, Fürth, Stein). Vor Antritt der ersten Fahrt ist das Gültigkeitsdatum einzutragen.
- Die Fahrkarte gilt jeweils an zwei aufeinander folgenden Tagen.
- Die Hotelfahrkarte ist auf dem Zimmerausweis oder einer vergleichbaren Legitimation aufzukleben.

Preisgestaltung und finanzielle Konditionen

Der Preis für eine Hotelfahrkarte beträgt derzeit 4,60 €. Zwei normale TagesTickets Solo für Nürnberg, Fürth, Stein kosten 7,20 €. Die Differenz von 2,60 € entspricht somit einer Rabattierung von ca. 36 %.

Hotelfahrkarten können von den Hotels bei der VAG ohne besondere Voraussetzungen erworben werden. Der Verkauf erfolgt gegen Rechnung, d.h., die Hotels bestellen die gewünschte Anzahl und erhalten darüber eine Rechnung, die sie innerhalb von 14 Tagen begleichen. Die 4,60 € pro Fahrkarte fließen somit voll in den VGN-Einnahmenpool und werden im Rahmen der Einnahmenaufteilung den Verkehrsunternehmen zugeschrieben. Die zuvor einige Jahre praktizierte Kombiticketregelung, d.h. der Zimmerausweis gilt automatisch als Fahrausweis, hat sich nicht bewährt. Die Missbrauchsmöglichkeiten (z.B. durch Hotelpersonal) und die mangelhafte Abrechnungstransparenz (nicht nachprüfbar Angaben der Hotels) haben uns deshalb veranlasst, die derzeitige Verfahrensweise einzuführen.

Es bleibt den einzelnen Hotels überlassen, ob sie die Hotelfahrkarte kostenlos oder gegen Bezahlung ihren Gästen anbieten. Insofern gibt es hier keine einheitliche Regelung und es ist auch nicht bekannt, wie diese Alternative praktiziert wird.